

DAS ZIEGELHÄUSER DORFBUCH VON 1692

ZIEGELHÄUSER DORF BESCHREIBUNG

Karlsruhe GLA
177 Nr. 53

Extrahiret auß dem Centh Buch der
Schrieffheimer Cent.
Renoviret im Jahr 1692 et 1693.

Nachdem in denen vorigen letzten Frantzösischen Kriegß Verhör und Verstörungen Sonderheitlichen in Anno 1693 bey dem Heydelberger Stattbrandt alle die in hießiger gemeyndt befindlich geweßene alte Documenta und brieffschafften, in welchen alle, die dießen Orth Ziegelhaußen Von alten Zeiten hergebrachte gerechtsame, gebräuche, et Consue Audines Loci ¹⁾, mit allem anderen, waß zu dem Dorff gehörig und Solchem anhangig, außführlich beschrieben: an benebens auch, waß Sonsten Von der alten Observanz üblich, herkommlich und gebräuchlich war, mit Einverleibt geweßen, Verlohren gegangen, und dahero allenfallsigen Legitimation aufzuZeigen vermögt, Solche aber in der schrieffheimer Centh beschreibung, welche über die kriegszeiten ohnbeschädiget Conserviret Verblieben, befindlichen Seynt, Alß haben wir der Zeit Zu des Orthß Ziegelhaußen gdgst bestellte und angeordnete Obrigkeit benantlichen Johann Peter Reüther Churpfalz schultheiß und Centschöpf wie Auch Gastgeber zum guldenen Ochßen, geörg Christoph Reischmann Anwaldt, und Johann Philipp Hoffacker des gerichtß Vor höchst nöthig erachtet Sothane gerechtsame, Recht- und Gerechtigkeit derer beybehaltung willen dem Dorff und der Gemeyndt zum besten durch unsern geschwohrenen gerichtschreiber Jacob Dümge fideliter Extrahiren und beschreiben Zu laßen. So geschehen Ziegelhaußen d 20.ten August 1737.

Beschreibung des Dorffs Ziegelhaußen als des Graentz Orths gegen Aufgang der Sonnen.

Dießes Dörflein Ziegelhaußen gehöret Eigentlich unter den gerichtß Staab zu Neuenheim, wie auch des Orthß schultheiß Hanß Martin schnellbach alß ein gerichtß Verwanther darbey sitzet, an Statt des abgegangenen Geörg Weltzen, So in der Sogenannten Buckhannßen Mühl ²⁾ unterhalb dem Stift Neuburg gewohnet, führet kein Eigenes Insiegel, Sondern wirdt auff bedörffenden fall daß Neuenheimer Gerichts Insiegel gebraucht, liegt diesSeithß am Neckar gegen dem Heydelberger Gutten leüthhauß Zur Au genannt, über, ein Stundt oberhalb Heydelberg, eine kleine Stundt unterhalb Klein Gemündt, und eine Stundt von dem Stättlein schönau, gränzt gegen Morgen an Klein gemündter gemarkung und in die Herrschafftliche Centh Allmenth, gegen Abendt an Neuenheimer gemarkung und gegen Mittag an den Neckar.

Dessen jetzmahliger schultheiß heißet Hanß Martin schnellbach, Seiner handthierung nach ein fischer' und ist weiter keine Gerichtsperson dies Orth wohnhaft, weilen dieße gemeyndt, wie gemeldet, unter den Gerichts Staab zu Neuenheim gehöret.

Schultheißen besoldung und Freyheit.

Bemelter Schultheiß genießet wegen dieses Seines dienstes die personal freyheit gleich allen andern schultheißen in der Centh, Sonsten hat Er weiters keine Ständige besoldung.

Anzahl der Inwohner.

Vermög einer im 1687. Jahr Von einer beschener untersuchung haben in dieser Gemarkung sich würclich befunden

44 Männer
42 Weiber
47 Söhne
56 Töchter

9 Knecht, und
12 Mägde
Summa 210 personen

welche Sich aber Seith den eingefallenen frantzösischen Kriegs Troublen Vermindert haben, Sogar, daß dießmahl Nur 21 haußgesäß hier wohnen.

Kirchwey Recht.

Dieses Dörrflein ist jährlich auff den Ersten Sonntag nach Laurentij St. Kirchwey zu halten berechtiget, ob Sie wohl keine Eigene Kirchen haben, Sondern Zu Verrichtung ihre gottesdienstes pflegen in daß Stift Neuburg zu gehen, allwo auch dießmahl der Pfarrer wohnt, bey welchem zugleich die Kinder in die schuhl gehen.

Herren Hühner.

Allhier muß ein jedes Haußgesäß quartaliter ein altes Huhn, daß Herrn Huhn genannt, oder drey batzen an geldt darvor zur hühnerfauthey Heydelberg geben, welche der Schultheiß, burgermeister und gebüttel einsammeln, alß dann werden Solche durch eine absonderliche darzubestellte frohndtfuhr zur Churfürstlichen Hoffhaltung, oder Hühnerfauthey gelieffert, davon ist nicht allein der Schultheiß und gebüttel befreyet, Sondern es bekommt auch ein jeder quartaliter ein Stück zur Belohnung.

Haubt Recht oder Wadt Mahl.

Die unterthanen dieses Orths Seynt nach ihrem absterben ein haubt Recht oder Wattmahl zu Verthaidigen „nicht“ schuldig, wie Sonsten an andern Orthen dießer Centh gebräuchlich ist

Burger Recht.

Wer Sich dieß Orthß burgerlich Ein und Niederlassen will der muß der Gemarkung zu Einzug- oder burgergeldt Erlegen, Nemblich eine Manns persohne 4 fl und eine Weiß persohne 3 fl, wann Sie frembt Seynt, Wenn Sie aber im Dorff Von burgerlichen Leüthen gebohren, geben Sie Nichts

Gnädige Herrschaft hätte zwar ebenmäßig so viel zu erfordern, welche Es aber denen Unterthanen schenkt, damit Sie desto mehr in das Landt zu ziehen uhrsach haben: dafern aber einer oder der ander hernacher wieder Von hier hinweg und auß dem Landt Zieheth, muss derselbige bey Seinem abzug neben der gewöhnlichen Nachsteuer Nemblich den zehenden pfennig von Seinem mit sich hinwegbringenden Vermögen Nachtragen und zurucklassen

Salzhandel.

Dieß Orthß ist kein Salzhandel.

Schatzung.

Gnädigste Herrschaft hat allhier die schatzung und alle davon Dependirende geldteren, alß Reich kösten, Türcken und fräuleins Steuer und dergleichen anzusetzen, Wie dann alle auff dießer gemarkung gelegene schatzbahre güther dießmahlß auf 1085 fl Capital angelegt Seynt

Umbgeldt Von Weinschanck.

Daß umbgeldt³ gehöret auch ChurPfaltz und gefällt Von einem Jeden außgezapften ohm Wein oder bier zu ordinari Umbgeldt -30 Xer und zu Creützer geldt -52 Xer. Nembliche Von einer Jeden Maaß 1 Xer welches geldt quartaliter von denen umbgeldt Von denen Würthen, Vermittelß einer gerichtlichen Attestation erhoben, und zum auffschluss Nacher Heydelberg gelieffert wirdt, davon hat Er Jedesmahlen 15 Xer zu Seiner belohnung.

Brunnen.

Allhier ist der Sogenante fürstenbrunnen, wobey Vor dießem ein Hauß gestanden, beneben Zweyen Herrschafft. fischwayeren worinnen Churpf. Hoffischer die herrschafft. fische gehen hat, gehören auch 1 1/2 morgen Wießen darzu, So der Hühnerfauth umb einen gewissen Thumlichen Zins hinzuleihen pflegt, Waß Nun zu gedachter beider Herrschafft. Wayer Reparation Von frohndt diensten, erfordert werden, Solches müssen die Unterthanen der Schrißheimer Centh beobachten.

Von Jetzt gemeltem Fürstenbrunnen stehet in der Merianische Topographia fol. 29 also.

Eine halbe Meil vor der Statt Heydelberg liegt der fürstenbrunnen da ein gewäldt ein Brunnenwerk und durch die Mauren, ein überauß schönes Wasser und Wasserquell entspringet. Der brunnen Stehet unter Einem schönen gepflästerten gewölb, darneben Zwey fisch Teuche und Spatzirplätze, Neben schöne Wießen, darauff Viele Tuchbleichen Seynt, mit frischen brunnen Bächlein empfangen und ringß herumb Waldung

Daß also das ganze Werk ein schöner lustiger Medicinischer garten darinnen die Studenten herbatum gehen. An dem Bächlein Seyndt Mühlen, und unter anderm hart am Brunnen eine pappier Mühl, So ein Churfältzisch lehen, aber ohnlängsten Noch gar baufällig, und alles zerfallen und zerStöhrt geweßen, weilens Es aber gar leichtlich wiederum auffgericht werden kan, Vielleicht wieder auffrecht jetzt Stehen Mag, dan des Orthß Natur und gelegenheit Ihme Selbsten bleibt Es haben die Pfalzgraffen, Churfürsten mit Ihrem Hoff und Cantzley gesindt, wie auch die Studenten bey der Universität und gantze burgerschafft in dem Sommer ihr lust und Kurtzweil allda gehabt, Seyndt abendts wieder nach Heydelberg gegangen, oder zwischen einem Sehr lußtigen Gebürch auff dem Nachen gefahren So weith die Merianische beschreibung.

Ist dieser Zeit noch alles ödt und wüst, außgenommen die fischwayer werden Noch etwas gehandhabt.

Gemeinen Bronnen betr.

Copia einer donation.

Auff heut dato d. 11. ten Aug. 1584 ist vor schultheiß und gericht zu Neuenheim erschienen Geörg Metzger schultheiß zum Ziegelhauß, mit Seinem Stieff Sohn Hanß Vogel, und die gantze Gemeyndt, und haben angezeigt, wie dass Sie die gemeyndt, haben ihrem Schultheiß und Seinem Stieffsohn ein Theil Von ihrem bronnen bey der bronnen Stuben außerbhalb der bronnen Stueben, wie es Jetzunder gefaßt ist⁴, geschenket, und auch Sie beyde heimbgeführt haben, das ist ihnen Versprochen und zugesagt von der gantzen Gemeyndt, und ihrem Erben, daß Waßer nicht zu nehmen, dan es wäre Sach, dass ihnen der Gemeyndt ann ihrem bronnen an Waßerabgang, alßdan Solten abbemelte beyde an ihrem Waßer abgeben, daß hat eine gantze gemeyndt vor Gericht und Seinem Stieffsohn ein Theil Waßer Von ihrem bronnen geschenket habe, dass Soll Man in dass gericht buch schreiben, damit Man wißens haben möge wo ihme der bronnen her Seye kommen, dene Solle Nachgesetzt werden wie obstehet.

L. S.

Weilens nun nach der handt Johann Severinus Clausius und Michel Poz beyde gastgeber zu Ziegelhaußen Sich bey Einem hochlöblichen Oberamt Heidelberg beklaget, dass ihnen die Gemeyndt obigen gegönnten bronnen Zulauff wieder entzogen, So ist die Sach ahn Churfürstl. Dhlt zu Pfaltz d. 4 ten 7bris 1616 berichtet worden, waß aber von dorten Vor ein bescheid ergangen, kan ich nicht finden.

Anno 1675 hat Sich wieder ein Neüer Streitt dießes brunnens Zulauffs wegen Erreget, indeme damahliger Stiftschaffner zu Heydelberg H. Ludw. Heinr. Katzkroh denen Inhabern beeder Würthshäuser Zur Pfalz und zum Ochsen die durchführung der bronnen Teichel durch Seinen garten nicht Verstaten wollen, dahero dießelbe Nahmentlich Geörg Adam Kessler und Heinrich Geörg Sigmund bey einem hochlöbl. Oberamt Heidelberg umb einen ohnparteyischen augenschein angehalten auch Erlangt, dass dass gericht zu Neüenheim dahin gegangen, und Solchen begehrt augenschein eingenommen, hernacher nachfolgenden bericht darüber erstellt haben.

Copia Allegirten Berichtß.

T.

Auff Sub dato d. 6. ten hujus Ergangenen Oberamtl. befelchs haben wir dass wegen der zwischen Churpf. Stiftschaffner zu Heydelberg Ludw. Heinr. Katzkroh Einerseits: Sodann Geörg Adam Kesslern und Hanß Geörg Sigmunden respce Pfalz und Ochsenwürthen zu Ziegelhaußen, anderntheilß, eine bronnen ablauffs gerechtigkeit betr. schwebende Strittigkeit heut Nach ben. Ziegelhaußen Erhoben, den Augenschein in Loco eingenommen, und befunden, daß dieße bronnen Ablauffs gerechtigkeit nichtß Neües, Sondern in Anno 1584 Nach beSag des Sarg Steines in des Ochßenwürths hoff, da die Jahrzahl deutlich Steht, auch mit unserem gerichtß Protocoll, davon wir neulich einen Extract gegeben haben, Accordiret, bis dahero, alß eingangß gewesen, auch klagende Stiftschaffnerei nicht schädlich ist, gestalten die Deichel nicht durch den garten, Sondern unter dem Weeg und hoff hinweggehen, auch ohne dieß doch die Deichel zu dem gemeinen brunnen gleich darneben hingehen und gar nahe an Einander liegen, auch durch Solche Deichel und abführung des waßers Ihme Vielweniger schaden geschicht alß wan dass Waßer, So eine Starcke quell hatt, Sonsten im Hoff durchbricht, und Seinen hoff und garten überschwemmt. Zudem ist ohnmöglich, dass Waßer durch einen andern Weeg, wegen deß Bergß zu leithen, und wan Einmal die Deichel recht gelegt seynt, da dan billig auf solchen fall, der graben wieder gefüllt werden Muss, können Solche bey 8 Jahr lang dauern, Eheman wieder auffzugraben und andere Deichel zu legen nöthig hat, Zu deme haben wir Nachgefragt, und befunden, daß bey Manns gedenkung die abtheylung des Bronnens also gewesen, und dannenhero kein Neües werk ist, demnach Wohl zu Erachten, dass Vor Alters und zwar in all obgemeltem 1584 ten Jahr bey erstmahlicher Vergünstigung des bronnen ablauffs dem besitzer des Herrn Stiftschaffners behaußung Solches nicht entzogen, oder schädlich gewesen, oder doch wenigstens Ihme deßwegen Satisfaction gegeben worden, Sonsten es nicht bis dahero So lange Zeit und zwaren 91 Jahr über würde gestattet worden Seyn, wir können Einmal bey unsern pflichten anderster nicht erkennen, alß dass dieße Brunnen ablauff quaest. Nichts Neues, Sondern Von alters hergebracht, Ihme Stiftschaffner nicht allein nicht schädlich noch Verhinderlich Sondern Vielmehr zu Conservirung Seines guths bequem, anderwerthß aber zu leithen wegen des bergß nicht thunlich ist. Welches wir hiermit gdgst. erforderter Maßen pflichtmäßig berichten Sollen.

Datum Ziegelhaußen d. 16. 9bris 1675.

Anwaldt, Schultheiß und gericht zu Neuenheim.

Sonsten entspringen die Bronnen zu Ziegelhaußen zwischen des Vorngenanten H. Ludw. Heinr. Katzkrohs hauß, garten und scheuren, neben dem Hoff, allwo Sie mit einer bronnen Stuben gefaßt und hernacher zu denen gemeinen röhrbrunnen^s zu des Schultheißen hauß und Sodann in die obgemelte beyde höff den lauff haben, wan Nun etwa die Deichel Verfaullen und schadhafft werden, oder Sonsten etwas davon zu repariren ist, So hat die gemeyndt dass Recht und Macht, durch den hoff zu graben, bis zu dem bronnen Sarch, und die reparation Vorzunehmen. Darnach alles wieder genau zuzudecken, ohne deswegen einige schuldigkeit darvor abzulegen.

Bach Ursprung und Fluss.

Die durch dießes Dörflein fließende Sogenante Steinbach in der Allmend von 7 bronnen quellen Treibt hernach bemelte unterschiedl. Mühlen, fließet darnach unterhalb dem Stift Neuburg bey Selbiger Mühl in den Neckar.

Verzeichnuss der Mühlen zu Ziegelhausen.

Erstlich ist Vor alters eine papper Mühl allhier geweßen, davon bereiths vorhero pag. 10 in etwas anregung beschehen, So aber Nunmehr zu Einer Pulvermühl gemacht, und zu Machung Pulvers vor gdgst. Herrsch. gebraucht wird.⁶

Darnach hat Balthasar Reinhardt gemyndts Man allhier eine geringe Mahl Mühl mit einem gang zinst Jährlich der Landtschreiberey Heydelberg 1 fl Vom Waßerfall. Wirdt insgemein die Eßels Mühl genannt.

Ferner hat Hanß Geörg Schweinfurth Burger und Weißgerber zu Heydelberg eine Walck und Mahl Mühl unterhalb obgem. herrschaftl. Pulvermühl gelegen, Zinnßt Jährlich 16 Xer 2 Hlr beethgeld.⁷

Ermelter Hanß Geörg Schweinfurth hat allhier noch eine Mahl Mühl, Öhl, und Würtz Mühl zinst Jährlich gdgster Herrschaft 1 Malter Korn.⁸

Hieronymus Hettenbach Burger und Weißgerber zu Heydelberg hat allhier eine Walck Mühl, So Er zu Seinem Handtwerck gebraucht. Zinst jährlich der Landtschreiberey Heydelberg 36 xer, der Hühnerfauthey auch 36 xer worzu Jetzt auch noch ein Mahlgang gemacht worden.⁹

Noch eine Herrschaftl. Pulvermühl, worzu auch 3 Vrtl. Wießen gehören, So von denen Pulvermachern genoßen werden.¹⁰

Notandum. Waß zu dießer und obgem. Pulver Mühlen vor Holz geschählet wirdt, geschiecht von denen Centh Unterthanen an der berg Strassen, weilen aber dießmahlen Nur Eine gebraucht wird.¹¹ So haben Sich dieselbe mit der Gemyndt Ziegelhausen dahin Verglichen, daß Sie ged. Pulverholz allein schählen und herbeyführen, dargegen Von allen andern Vorfallenden Centh frohndten So lang befreyet werden sollen, Angesehen Sie So Nahe darbey wohnen, und also Mehr außrichten können, alß wan ander Soweith von der bergStraßen herauffgehen Müßen. Dergleichen haben die Willenweber zu Heydelberg eine Walck Mühl allhier, Zinst jährlich der Landtschreiberey Heydelberg 1 fl und dem Wayßenhauß Handtschuhsheim 3 Albus, welches davon hernach gesetzte Conceßionen vorhanden ist. Vermög Einiger aber in der Centh Registratur befindlichen brieffen ist hernachen gesetzte Conceßion zu finden.¹²

Conceßio

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Pfaltzgraf bey Rhein des Heiligen Römischen Reichs oberster Druchsatz und Herzog in Bayern bekennen öffentlich mit dießem Brieff, daß wir von besonderen unsern gnaden unsern Weber zu Heydelberg er laubt und gegönnt haben, Erlauben und gönnen Ihnen auch in Krafft dießes brieffs, daß Sie eine Walck Mühl auff der Steinbach unter des Hubenschmiedts Mühl¹³ herab bauen und Machen Mögen, und daß Auch Sie und andere Weber, die dann zu Zeiten zu Heydelberg Seßhaftig und wohnhat Seynt, dieß Selben Mühlen allezeit genüßen und gebrauchen Sollen und Mögen zu ihrem besten für Männiglich ohngehindert, doch anderen Mühlen und Mühlstätten oben und unten daran gelegen an ihren Waßerläufften und gängen ohnschädlich und Sie Sollen auch eines jeglichen Jahrß auff S. Martins Tag Vnß und Vnßeren Erben Pfaltzgrafen bey Rhein einen gulden geldts jährlich und Ewig gulden davon zum rechten Erbzinß geben, und dan Einem Landtschreibern, der dann zu Zeiten zu Heydelberg Landtschreiber ist, antwortten der auch unß und den Vorgem, unseren Erben zu einer jährlichen Zeit fürpas Rechnung darvon Thuen Soll, Uhrkundt dießes brieffs Versiegelt und unser angehenkten Insiegel der Geben ist zu Heydelberg d. Nechsten Dienstag nach S. Margarethen der h. Jungfrauen Tag Nach Christi geburth in dem 1410 ten Jahr.¹⁴

Dieße Walckmühl Nun haben anfangß auch die Weisgerber auß Heydelberg lange Zeit genoßen und gebraucht, und zu dem Ende ihr eigen Werckloch gehabt, Nachdeme aber dieße Nach der handt mit Verdruß der Willenweber eine Eichene Walckmühl allhier auffgebauet, worgegen Sich diese Sehr wiederSetzet, ist endlich folgendes Churfürstl. Decret Ergangen.

Wir laßens auch der Weißgerber Vorhabends baues der Walckmühl halt bey Eurem guthachten, daß Ihnen Solches unangesehen der Willenweber Einrede Nicht zu wehren Seye, bewenden, und also Steht Ihnen den Weißgerbern frey, ob Sie ein- oder den andern auß angeregter Weber Zunfft Zu ihnen auf ihr Mühl Nehmen wollen, oder die ihres Handtwerks Nothdurft Nach allein vor sich brauchen wollen.

Datum ut in Litteris.

Endlichen haben die Rothgerbern zu Heydelberg denen Willenwebern daselbsten im Jahr 1692 die halbe gerechtigkeit an gd. Walck Mühl an Sich erkauffet, und eine Lohe Mühle zu ihrem Handtwerck dahin gebauet, Lauth darüber auffgerichtetem Kauffbrieffs und Vergleichs.

Glaßhütten.

Es hat auch Vor Etlichen Jahren Nemblich Anno 1681 auff Churpf. gdgstr Concession Heinrich von der Wahl ein Hölländer eine Neue glaßenhütten hinter Ziegelhausen¹⁵ auf die Centh Allmenth gebauet, und etliche wenige Zeit Glaß daselbst Machen laßen, welche aber wegen Jetzigen gefährlichen Kriegß Troublen Still Stehet und Nicht gebraucht wirdt, hat Solchen platz und die darvon schuldige Recognition dergestalten auf 10 Jahr accordiret, daß Er 3 Jahr die freyheit genießen hernacher aber Jährlich 50 fl Zinnß darauß entrichten Solle.

Schafferey und Waydt Gang.

Dieß Orths ist keine Eigene schafferey, Auch Niemahlen keine allhier geweßen und Weilen die Unterthanen allmentsgenossen an der Centh und Landt Allmenth mit Seynt, So haben Sie auch den Waydtgang mit ihrem Viehe gleich andere Allmenthsgenossen darinnen zu Suchen.

Faßel Viehe.

Den Faßel zu der gemeinen Heerd des Orths Muß die gemeyndt auff ihren Eigenen Kosten Stellen, und Selbst unterhalten, die mahlen Stellt Selbigen der Ochßenwürth Johann Ergo bekombt derentwegen Von einer Jede Kuhe die Rindert 6 xer. Wan ihn aber Ein Anderer darstelllet, So accordiret die gemeyndt mit demselben, So guth sie kan.

Zoll.

Allhier ist keine Zoll Statt.

Judten Conseßion.

So hat auch Niemahlen Einiger Judt dieß Orths gewohnt.

Herrschaftl. Gebau und Guthere.

Allhier befindet Sich ein Wüster Haußplatz So gdgstr. Herrschaft zuständig, worauff Vor alters ein Hauß gestanden, und Von dem forstknecht bewohnt worden, darzu gehören anderthalb Morg. Wießen, So gedachter Forstknecht zu Seinem forstdienst zu genießen hat.¹⁶

Item zwey in Einer Hoffstatt Stehende Häußlein Samb einem Stück berg Von ohngefahr 1 $\frac{1}{2}$ Morg. groß, wird Von dem Pulvermacher genossen.

Item hat hat gdgst. Herrschaft in dießer gemarkung Zwey Steingruben, welche dießmahlß umb einem gewißen Zinnß an Hannß Leonhardt Hofbrunnern Steinhauern hingeliehen Seynt.¹⁷

Wörth.

Nicht weith von dem Dorf gegen Neckar Gemünd zu, hat es einen kleinen Wörth im Neckar, welcher insgemein der Hoffarthß genannt wird, und Churfürstlichen Hoffischern umb einen gewissen Zinß hingeliehen wird.

Verwaltungs gebau und güthern.

Allhier befindet Sich ein öder Kirchplatz worauff hiebevör eine Capell gestanden,¹⁸ Sambt dem gottesacker darbey, welcher Zum begräbnuß der Todten gebraucht wird, im übrigen aber gehen die unterthanen dies Orths zu Verrichtung ihres gottesdienstes hinunter in daß Stift Neuburg wie bereiths hiervon pag. 7 auch schon angezeigt ist.

Die Collectur Heydelberg hat allhier einen wüsten haußplatz Sambt 1½ morgen Wiesen darzugehörig, So diesmahls umb einen gewissen Zins hingeliehen ist. Ermelte Collectur hat dieß Orths noch einen wüsten Hausplatz, So gantz unnutzbahr Sambt ohngefehr 2½ Morg. Wiesen in 20 Stücker darzugehörig. So ebenmäßig umb einen gewissen Zins hingeliehen Seynt.

Dieß Orthß ist weder pfafter noch Schuhhauß daherö der allhießige Pfarrer dießmahlß in dem Stifft Neuburg wohnt, Zu deme auch die Kinder auß Mangel eines Schuhmeisters in die schuhl gehen.

Herrschaftliche gefäll.

Gnäd. Herrschaft gefäll allhier zu Ziegelhaußen jährlich 7 fl. 15 xer. Ständig beeth geldt.

Item wird zu herbst Zeiten nach beschaffenheit des herbstes der gewönl. Beethwein auf die hiesiger gemarkung gelegene wenige weingärten angesetzt, haben 1690 ten Jahr 1 ohm ergeben.

Die unterthanen dies Orths geben keine Herbst oder Kelterkosten.

Zehenden.

Dieweilen in dieser gemarkung kein feldtbau ist, So gefält auch kein frucht Zehenden, betr. den Weinzehenden, Von denen wenigen auff allhießiger gemarkung am Neckar gegen der Stadt Heidelberg gelegenen Weingärten, So empfängt Solchen –

An den Kleinen Zehenden hat die Landschreiberey Heidelberg 5 Zwölfftel, und der Cath. Pfarrer zu Handschuhshem wegen des Dohmstiffts Mainz $\frac{7}{12}$ theil.

Beethwein.

Auff dieser Gemarkung liegen in allem 6 Morgen 1 Vrtl. in der Beeth, davon wirdt jährlich nach Proportion ein gewißer Beethwein zur Hoffkelter Nach Heydelberg zu lieffern angesetzt.

Ermelde Herrschaftliche gebäu güther und gefälle.

Befindet Sich nichtß dieß Orths, alß waß hernach bey den leuthen bereiths gemeldet ist.

Gemeine gebäu güther und gefälle.

Die Gemeyndt hat allhier eine behaußung, So Vor dießem Zuweilen anStatt der schuhl gebraucht worden, zinst Jährlich der Hühnerfauthey Heydelberg 4 Cappen, ist hiebevör Von denn Wiesweßerischen Erben zu Kleingemünd Erkauft worden.¹⁹

Item noch ein kleines hürten häußlein Sambt einem darzugehörigen gärtlein, hat die gemeyndt Vor ohngefehr 40 Jahren Von Mathes Heddigkemmern zu Neckar Steinach erkauft, Zinst Jährlich der Hühnerfauthey Heidelberg 4 xer.²⁰

Allmooses Güter und Gefälle.

Daß allhiesige Allmoosen hat dießmahlen bey unterschiedlichen Leuthen Einige Capitalien Stehen, davon Jährlich die Pensiones entrichtet werden.

Ausschuß und Rayßwagen.

Wan der Außschuß zu pferdt oder zu fuß angeordnet wirdt, So werden die darzu Tüchtige dies Orthß wohnenden persohnen Ebenmäßig darzugezogen, gleichwie auch dieße Leuthe auf erfordern mit Neuenheim und Illvesheim Vor dießen einen Reißwagen Stellen, und unterhalten helfften müßen. Nachdem aber Illvesheim Sich Vor etlichen Jahren davon Loßgemacht, und Man Von denen anderen wenigen Leuthen allein nichtß außrichtigen können, So haben Sie bies dahero auch Nichtß mehr beygetragen.

Frohndt Dienste.

Die Gemarkung Ziegelhausen ist zwar mit der Centh allerhandt ungemessene frohndte zu leisten schuldig, in Specie haben Sie vor alters Vermög Centh frohndt buch das holtz zu dem kohlen Nacher hoff mit denen Von Neuenheim fällen müßen, da dan gdgstr. Herrschafft einen Jeden fröhner des Tags 2 und dem schultheiß 4 brodt bey hoff reichen laßen.

Jetzt aber ist mit ihnen dahin Verglichen, daß Sie daß holtz Zu der im gang Seyenden herrschaftlichen Pulvermühlen daß Jahr durch schählen und beyführen, dargegen werden Sie So lang Von allen anderen Vorfallenden Centhfrohndten frey gelaßen, Wie berichtß hiervon pag.-mit mehreren gemeldet ist.

Steinsetzung betreffend.

Wegen Setzung Einiger Stein zu Ziegelhausen bey Einer Erdtengrueben ist hiervon pag, außführlich zu leßen.²¹

¹ Örtliche Gewohnheiten und Gebräuche.

² Fehlschreibung für Backhanßenmühl, nach dem Erbbeständer Backhanß genannt.

³ Ohmgeld. 1 Ohm = 12 Viertel = 48 Maß.

⁴ Heute im Garten vor dem Hause Heinrich-Stoebß-Straße 1. Clausius war Ochsenwirt, Poz war Pfalzwirt. Keßler kaufte 1672 die Pfalz, Sigmund kaufte 1651 den Ochsen.

⁵ Der Röhrbrunnen war der obere Dorfbrunnen und stand anstelle des Kriegerdenkmals.

⁶ Die obere Pulvermühle am Mühdamm.

⁷ Die Schleifmühle.

⁸ Die Hosefelderei.

⁹ Die Macksche Mühle.

¹⁰ Die untere Pulvermühle.

¹¹ Die untere Pulvermühle.

¹² Die Walkmühle.

¹³ Macksche Mühle.

¹⁴ 22. Juli 1410.

¹⁵ Die spätere alte Glashütte.

¹⁶ Heute Brechhohl 3 (Hahnbergweg).

¹⁷ Die Steingruben am Hahnberg.

¹⁸ Laurentiuskapelle.

¹⁹ Schönauer Kornhaus.

²⁰ Hirtenhaus.

²¹ Nach dem Zentbuch (Berain 7761) handelt es sich um 3 Zentallmendsteine über der großen Lettengrube.